



Bescheid

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.550/24-001, mit dem gegenüber der ORS comm GmbH & CO KG (FN 357120b) gemäß § 15b Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, in Verbindung mit § 15 Abs. 1, 2 und 3 PrR-G sowie §§ 3 ff Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung terrestrischer Multiplex-Zulassungen für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ 2023 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2023 – MUX-AG-V DAB+ 2023) vom 20.04.2023, KOA 4.505/23-008, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II - Tirol“ erteilt wurde, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, wie folgt berichtigt:

- Spruchpunkt 4.3.6. lautet wie folgt (Berichtigung hervorgehoben):

4.3.6. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G sind freie CU's im Umfang von mindestens **54 CU's** vorrangig dem ORF zur Verbreitung seiner, in Erfüllung seines Versorgungsauftrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G, für die vom gegenständlichen Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ umschriebenen Bundesländer veranstalteten bundeslandweit empfangbaren Hörfunkprogramme anzubieten. Besteht bei nicht freien Kapazitäten eine Nachfrage des ORF zur Verbreitung seiner regional empfangbaren Hörfunkprogramme, so hat die ORS comm GmbH & Co KG binnen längstens 18 Monaten ab Einlangen der Nachfrage dem ORF zumindest 54 CU's pro **bundeslandweiten** Programm gegen angemessenes Entgelt bereitzustellen.

II. Begründung

Mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.550/24-001, wurde gegenüber der ORS comm GmbH & CO KG gemäß § 15b Abs. 1 Privatradiogesetz PrR-G iVm § 15 Abs. 1, 2 und 3 PrR-G sowie §§ 3 ff MUX-AG-V DAB+ 2023 die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II - Tirol“ erteilt.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Aufgrund von Übertragungs- und Rechenfehlern waren die im Spruch angeführten Daten und Angaben richtigzustellen.

Es handelt sich jeweils um eine einem Schreibfehler gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in einem Bescheid, welche die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigen kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.550/24-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. März 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)